Beitragsordnung

der Bürgerinitiative Zukunft Neumarkt e. V.



§ 1. Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung erlassen und kann nur von dieser geändert werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet. Durch ihre Zahlung werden keine Ansprüche auf Sach- oder sonstige Leistungen begründet.
- (3) Jedes Mitglied erkennt diese Beitragsordnung mit seiner Beitrittserklärung als verbindlich an und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2. Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Verein.
- (2) Der Regelbeitrag beträgt EUR 24,00 je Kalenderjahr. Für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft wird der volle Beitrag erhoben.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall nach billigem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 3. Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. März durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins oder per Bankeinzug zu bezahlen.
- (2) Im Falle der Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag auf das Konto des Vereins bei der Commerzbank AG in Köln, IBAN DE68 3708 0040 0485 0221 00, einzuzahlen.
- (3) Bei Zahlung per Bankeinzug hat das Mitglied dem Verein rechtzeitig vor Fälligkeit eine Lastschrifteinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu erteilen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag für jedes Kalenderjahr zum ersten Werktag des zweiten Quartals, für das Beitrittsjahr, wenn der Vereinsbeitritt nach dem 31. März erfolgt ist, sofort ein.

Köln, den 29. Juni 2018

Beitragsordnung Seite 1 von 1